



Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 69

Nummer: A 69
Protokoll-Nr.: 1129
Eröffnet: 18.06.2019 / Finanzdepartement

Anfrage Brunner Simone und Mit. über das Ausmass und die Wirkung von Steuervergünstigungen

Zu Frage 1: Steuervergünstigungen wachsen betragsmässig und werden in der Schweiz (im Gegensatz zu den USA oder zu Deutschland) historisch gesehen keiner systematischen und kritischen Überprüfung unterworfen. Gedenkt die Regierung etwas gegen diese Blackbox zu tun?

Steuerabzüge gelten nur für Steuerzahlende. Sie sind Teil der Ausgestaltung des Steuersystems, welche gemeinsam und unter Einbezug der Steuertarife eine Gesamtwirkung ergeben. Der Kanton Luzern orientiert sich bei seiner Rechnungslegung an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). IPSAS 23.73-76 legt fest, dass diese Art von Steuervergünstigungen nicht als Aufwände ausgewiesen werden dürfen, sondern Ertragsminderungen darstellen.

Es ist richtig, dass die Wirkungen keiner systematischen Überprüfung unterworfen sind, was jedoch nicht bedeutet, dass sie der Transparenz und der Steuerung durch die Parlamente entzogen sind. Besonders kritische Vergünstigungen stehen des Öfteren auf dem Prüfstand und werden ausgiebig diskutiert und analysiert, was den Entscheidungsträgern Gelegenheit gibt, über deren Fortführung und Anpassungen zu entscheiden. Auch bei Einführung von Vergünstigungen wird regelmässig Rechenschaft darüber gegeben, welche Wirkungen auf Steuererträge und die avisierten Ziele erwartet werden. Schwierig ist es jedoch, mit zunehmender Komplexität der Regelungen die Wirkungszusammenhänge zu erkennen. So wirken steuerliche Regelungen vielfach auch in die Sozialversicherungssysteme und andere Bereiche der Politik hinein, wenn diese sich auf Steuerdeklarationen stützen.

Zu Frage 2: Welche Arten von Steuervergünstigungen gewährt der Kanton? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung aller Arten von Steuervergünstigungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

In unserer Antwort auf die [Anfrage A 238 von Michèle Graber und Mit. über mehr Transparenz bei Steuerabzügen vom 13. April 2017](#) haben wir die Steuerabzüge und Freibeträge einer eingehenden statistischen Analyse unterzogen. Ausgewiesen sind die Wirkungen der einzelnen Positionen auf das Steuersubstrat und die Steuererträge. Auch Verteilungswirkungen auf die Steuertarifgruppen und Einkommensklassen wurden untersucht. Die Verhältnisse haben sich seither nur unwesentlich verändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Antworten auf diese Anfrage heute immer noch Gültigkeit haben.

Die seitherigen Anpassungen im Steuergesetz sind in den jeweiligen Botschaften transparent ausgewiesen, so in [B 55 Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Konsolidierungsprogramm 2017](#) (KP17) vom 6. September 2016 und in [B 147 Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Steuergesetzrevision 2020](#).

Bei den juristischen Personen wurden kürzlich mit der Annahme von STAF und der Steuergesetzrevision 2020 die wichtigsten Steuervergünstigungen abgeschafft. Gerade die abgeschafften Steuervergünstigungen bei den juristischen Personen (Statusgesellschaften) sind ein Lehrstück, dass auch im internationalen Verhältnis Steuersubventionen zunehmend kritisch beurteilt werden. Von der Möglichkeit neuer Vergünstigungen für juristische Personen hat Ihr Rat auf unseren Antrag sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht (vgl. B 147 Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Steuergesetzrevision 2020 und Beschluss des Kantonsrates vom 17. Juni 2019 zur Änderung des Steuergesetzes gemäss Link oben).

Zu Frage 3: Wie hoch schätzt der Kanton die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden durch diese Steuervergünstigungen? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung nach Steuervergünstigung.

Gemäss der in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Untersuchung reduzieren die berücksichtigten Abzüge und Freibeträge das steuerbare Einkommen um rund 3 Milliarden Franken beziehungsweise den Einkommenssteuerertrag pro Einheit um rund 147 Millionen Franken. Bei deren Abschaffung wäre mit einer Zunahme des Steuersubstrats beim Einkommen in der Grössenordnung von rund einem Viertel und des Steuerertrages von rund einem Drittel zu rechnen.

Zu Frage 4: Hat der Regierungsrat Wirkungsanalysen zu Steuervergünstigungen durchgeführt oder sind solche geplant? Wenn nein, wieso nicht?

Mit der in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Untersuchung und in den dort angeführten Botschaften hat der Regierungsrat Wirkungsanalysen vorgelegt. Es sind ausreichend Grundlagen vorhanden, um sich über die verschiedenen Steuervergünstigungen ein Bild zu machen und sie einer politischen Gewichtung zu unterziehen. Eine Aktualisierung zum heutigen Zeitpunkt ist nicht angezeigt, da sich die Verhältnisse seither nicht grundlegend geändert haben.

Zu Frage 5: Wird der Kanton künftig Ausmass und Wirkung von Steuervergünstigungen für natürliche und juristische Personen aufzeigen? Wenn nein, warum nicht?

Wir werden auch inskünftig bei jeder Änderung des Steuergesetzes Anpassungen detailliert analysieren und auf ihre angestrebte Wirkung hin untersuchen. Die Ergebnisse werden wir jeweils in den Botschaften an den Kantonsrat zu den Revisionsvorhaben darlegen.

Zu Frage 6: Gedenkt der Regierungsrat künftig den Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu folgen, wonach Steuervergünstigungen als Ausgaben ins Budget einzubeziehen sind?

Nein. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, werden die erwähnten Steuervergünstigungen gemäss IPSAS nicht als Aufwände ausgewiesen, sondern stellen Ertragsminderungen dar.